

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Betreuungseinrichtungen
des Lernmobil Viernheim – Integration durch Bildung e.V.,
gültig ab dem 01.08.2025.**

1. Diese AGB gelten für alle Verträge in den Betreuungsangeboten des Vereins Lernmobil e.V., insbesondere im Rahmen der Programme *Pakt für den Ganzttag (Pakt)*, *Bergsträßer KIDS (BESTKIDS)* sowie für *den Hort am T.I.B.*
2. Der Verein Lernmobil bietet im Auftrag der Kommunen auf Grundlage der Vorgaben des Landes Hessen und des Kreises Bergstraße Betreuungsangebote an Grundschulen und im Hort an. Art, Umfang und Zeiten der Betreuung richten sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Konzeptionen, Flyern oder Informationen auf der Homepage.
3. Die Voranmeldung erfolgt über ein ausgefülltes und unterschriebenes Formular, das bei der Einrichtungsleitung abgegeben wird. Frühester Zeitpunkt: ein Jahr vor der Einschulung.
4. Im „Pakt für den Ganzttag“ werden alle Kinder mit bis zum 31.12. des Vorjahres angemeldetem Bedarf vorrangig berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt nach Kriterien wie Berufstätigkeit, Geschwisterkindern, sozialen/pädagogischen Gründen, Schulzugehörigkeit und Eingangsdatum der Voranmeldung.
5. Der Vertrag kommt mit fristgerechtem Eingang der vollständigen Vertragsunterlagen inklusive SEPA-Lastschriftmandat zustande. Bei verspäteter Rückgabe kann der Platz anderweitig vergeben werden.
6. Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich bis zum 31.07. möglich. In diesem Fall kann der Träger den Elternbeitrag für die ersten zwei Monate erheben.
7. Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Preisliste und sind ganzjährig, d. h. für 12 Monate, zu entrichten.
8. In den Einrichtungen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich als Pauschale für ein halbes Jahr (01.08.–31.01. bzw. 01.02.–31.07.). Die monatliche Pauschale ist auch bei Abwesenheit des Kindes oder während Schließzeiten zu zahlen. In manchen Einrichtungen ist die Teilnahme verpflichtend.
9. Die Gebührenpflicht beginnt mit Aufnahme des Kindes und endet nur durch Kündigung oder Ausschluss. Beiträge sind auch bei Krankheit oder Schließzeiten zu zahlen. Bei Ausfällen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streik), besteht kein Anspruch auf Erstattung. Rücklastschriften werden incl. der angefallenen Bankgebühren gemahnt und sind bis zum Ultimo des Leistungsmonats zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug und weiteren Rücklastschriften erfolgt ein Mahnverfahren. Bei Rücklastschriften für Feriengebühren ist die Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.
10. Bei offenen Beiträgen oder nicht eingehaltenen Ratenzahlungen ist die Teilnahme an Zusatzangeboten (z. B. Ferienaktionen) ausgeschlossen.
11. Die Betreuung erfolgt an Schultagen je nach Programm zwischen 7:30 und 17:00 Uhr. Die gebuchte Betreuungszeit (z. B. Modul 1, Modul 2, Hort) ist dabei maßgeblich. An besonderen Schultagen gelten angepasste Zeiten. Bis zu 30 unterrichtsfreie Tage im Jahr werden durch Ferienaktionen abgedeckt.
12. Ferienangebote sind wochenweise buchbar. Für Verpflegung, Eintritte, Fahrten und Material wird ein pauschaler Unkostenbeitrag erhoben. Dieser ist bar oder per

Lastschrift zu entrichten. Der jeweilige Betrag ist dem Anmeldeformular oder der Homepage des Vereins zu entnehmen. Über Anmeldefristen informieren die Einrichtungsleitungen per Aushang oder Elternbrief.

13. Eine Rückerstattung des Beitrags ist nur bei Absage der gesamten Woche bis 8 Tage vorher und bei Weitervergabe des Platzes möglich.
14. Kündigungen oder Änderungen des Betreuungsmoduls sind mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.07. möglich. Bei Umzug oder Schulwechsel kann mit vier Wochen Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (postalisch via Brief oder per E-Mail mit unterschriebenem Dokumentenanhang).
15. Der Verein kann bei schwerwiegenden Gründen fristlos kündigen, z. B. bei Gefährdung durch das Kind, Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wiederholten Regelverstößen oder unüberbrückbaren Differenzen mit den Erziehungsberechtigten.
16. Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal und endet bei der Abholung. Für den Weg zur/von der Einrichtung sind die Eltern verantwortlich. Abholberechtigte Personen müssen schriftlich benannt werden und sich ausweisen können. Bei Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.
17. Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Bei meldepflichtigen Erkrankungen ist die Leitung zu informieren. Das Personal kann sichtlich kranke Kinder ablehnen und Eltern zur Abholung auffordern.
18. Zur individuellen Förderung besteht ein regelmäßiger Austausch mit Lehrkräften. Mit Vertragsunterzeichnung entbinden die Erziehungsberechtigten beide Seiten von der Schweigepflicht.
19. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für interne Verwaltungszwecke. Die pädagogische Arbeit kann intern und öffentlich dokumentiert werden (z. B. Fotos, Homepage, Presseberichte).
20. Der Träger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände.
21. Gerichtsstand ist Lampertheim.